

**Geänderte textliche Festsetzungen zum Satzungsbeschluss  
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)**

- 16. Hinweis:** In dem Bebauungsplangebiet sind Auffüllungen vorhanden, die im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen bzw. bodenschutzrechtlich zu behandeln sind. Um die nötigen Regelungen für die bauvorbereitenden Maßnahmen im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen zu können, ist die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster der Stadt Wuppertal fortgeschrieben wird und somit neue Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll, etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal zu benachrichtigen.
- 17.0 Festsetzung:** Die Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger sind in der Lage nicht festgesetzt, eine nord- südliche Verschiebung um bis zu 3 m ist zulässig.
- 18. Festsetzung für das WR1 und das WR2:**
- 18.1** In den Baugebieten ist ein Vortreten von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu 1,5 m über die nördlichen und südlichen Baugrenzen ausnahmsweise zulässig, wenn eine Gebäudetiefe von 16 Metern in nord-südlicher Ausrichtung nicht überschritten wird (§ 23 Abs. 3 BauNVO, § 31 (1) BauGB).
- 18.2** In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu 3 m zulässig. Die Oberkante der Terrassen (OK) darf dabei maximal 1 Meter über dem festgesetztem Gelände liegen (§ 23 Abs. 3 BauNVO).